

Grundsätzlich bestehen für das Leistungsteam bis auf etwaige unten aufgeführte Ausnahmen, nur Weisungen zu Sachverhalten, für die der Landkreis Dingolfing-Landau der zuständige Kostenträger (z. B. Kosten der Unterkunft und Heizung, Bildung und Teilhabe, usw.) ist. Die einzelnen Weisungen entnehmen Sie bitte den weiteren Ausführungen.

Ansonsten wird im Rahmen der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit gehandelt.

· **Unterkunftskosten, Heizkosten, Warmwasser nach § 22 SGB II:**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Hierzu sind die Richtwerte aus dem Mietspiegel im Landkreis Dingolfing-Landau maßgebend (siehe Anlage). Diese entsprechen den Tabellenwerten nach dem Wohngeldgesetz. Die Stadt Dingolfing ist in der Mietstufe I und die übrigen Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau sind in der Mietstufe II klassifiziert. Ein neues Konzept hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nach endgültiger landesrechtlicher Gesetzgebung angedacht.

Für die Heizkosten werden die tatsächlichen Kosten auf ihre Angemessenheit mit dem bundesweiten Heizspiegel abgeglichen.

Etwaige höhere Beträge für Miete und Heizung können im Einzelfall anerkannt werden.

Soweit eine Einzelofenbefuerung stattfindet, wird auf Antrag (unbeziffert) eine vom Heim- und Sozialausschuss des Landkreises Dingolfing-Landau sog. Winterfeuerungsbeihilfe ausbezahlt. Soweit höhere Aufwendungen (bei Antragstellung oder im Laufe des Winters) geltend gemacht werden, erfolgt eine weitere Bezuschussung im Rahmen des bundesweiten Heizspiegels (bei erfolgter Belehrung über die Angemessenheit).

Mietspiegel  
Landkreis DGF-Land

· **Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 8 SGB II:**

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Eine Schuldenübernahme erfolgt zur Sicherung der Unterkunft, wenn damit Wohnungslosigkeit vermieden wird. Die Gefahr der Wohnungslosigkeit besteht, wenn die angehäuften Mietschulden den Vermieter zu einer Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen (§ 543 BGB) oder wenn ein Räumungsurteil abgewendet bzw. eine drohende Zwangsräumung verhindert werden muss. Eine Schuldenübernahme ist nicht möglich, sofern ein vorrangiger Vermögenseinsatz (Einsatz des gesamten Grundfreibetrages) möglich ist.

· **Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II:**

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten deckt alle auf die Wohnung bezogenen Erstausrüstungsbedarfe ab. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte-/gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig. Der Begriff „Erstausrüstung“ ist bedarfsbezogen zu betrachten. Die Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten werden per Geld- oder Sachleistung erbracht. Eine Erstausrüstung ist grundsätzlich im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen zu gewähren:

- Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes (Auszug eines Kindes aus elterlichem Haushalt, Neugründung eines Haushalts wegen Familiengründung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- Erstanmietung nach längerem Haft-/ Heimaufenthalt oder längerer Obdachlosigkeit

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr sind bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist auf den Ankauf von gut erhaltenen gebrauchten Möbeln zu verweisen.

· **Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II:**

Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung können bei einem „Totalverlust“, verursacht beispielsweise durch längere Haftzeiten, längere Obdachlosigkeit oder auch bei starken Gewichtsschwankungen, gewährt werden. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Diese sind in der maßgebenden Regelleistung mit enthalten. Die Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt umfasst Leistungen für Umstandskleidung, Babyerstausrüstung, Kinderwagen, Kinderbett und Kinderschrank und beträgt hier im Jobcenter Dingolfing-Landau 350,00 Euro. Dieser Betrag kann allerdings unter Berücksichtigung des Einzelfalles erhöht und auch gekürzt werden (z.B. bei Mehrlings- oder Folgegeburten).

· **Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II:**

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen. Im Übrigen wird auf die fachlichen Hinweise der BA zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II verwiesen. à <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-0oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-24-SGB-II-Abweichende-LE-Erbringung.pdf>

## **Auszug Unter-25-jähriger nach § 22 Abs. 5 SGB II**

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter Dingolfing - Landau dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, ist grundsätzlich das Kreisjugendamt Dingolfing-Landau bzw. der Soziale Dienst im Landratsamt Dingolfing-Landau zu beteiligen, da hier die Sachkompetenz der örtlichen Jugendhilfe mit einbezogen wird.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind (evtl. Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft in Betracht ziehen),
4. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat
5. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der Therapieerfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).

Die Erforderlichkeit aufgrund der Eingliederung in den Arbeitsmarkt liegt dann vor, wenn eine Ausbildung oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs aufgenommen wird und dadurch ein Umzug des unter 25-jährigen notwendig wird.

Sonstige, ähnliche schwerwiegende Gründe sind gegeben, wenn

1. der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
2. die Unter-25-Jährige schwanger ist
3. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Vielmehr handelt es sich insbesondere bei Thema „Auszug Unter-25-jähriger“ stets um eine Einzelfallentscheidung. Vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

• **Bildung und Teilhabe nach § 28 ff SGB II:**

Grundsätzliches:

1. Antragstellung:

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht. Ausnahme hierzu ist die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II für Schülerinnen und Schülern zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro. Diese Leistungen sind nicht gesondert zu beantragen.

Die neuen Regelungen zum Stichtag für unterjährige Ersteinschulung sind zu beachten.

2. Auszahlung:

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe. Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schülerinnen und Schülern gemäß § 28 Abs. 3 SGB II wird per Geldleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Ø Bildung:

Leistungen für Bildung werden nur für Schülerinnen und Schülern gewährt, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

I. eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- tatsächliche Aufwendungen werden berücksichtigt
- auch für Kindertageseinrichtungen anzuwenden

III. Schülerbeförderung

In Bayern gilt das Schulwegkostenfreiheitsgesetz und die Verordnung über die Schülerbeförderung. Insofern ist für die Übernahme der Kosten für die notwendige Schülerbeförderung der Landkreis Dingolfing – Landau zuständig. Die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung werden bis zur 10. Klasse von der Kommune übernommen. Ab der 11. Klasse können sich Leistungsberechtigte nach dem SGB II beim Landkreis Dingolfing – Landau von den Beförderungskosten befreien lassen.

#### IV. Lernförderung

- angemessen, geeignet und erforderlich zur Erreichung der wesentlichen Lernziele (Erreichung des Klassenzieles)
- schulische Angebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (z.B. Tutorenprogramme)
- Prognoseentscheidungen der Lehrer und Zeugnisse sind hinsichtlich der Gefährdung zum Erreichen der Klassenziele einzufordern
- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen

#### V. Mittagsverpflegung

- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung
- Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen unter Berücksichtigung des Eigenanteils ( 1,00 Euro/ Tag)
- gültig auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege

#### Ø Teilhabe:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird bei Leistungsberechtigten ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienprogramme).

Auf die landesrechtlichen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen. Hinsichtlich des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II ist eine interne Absprache mit dem zuständigen kommunalen Träger vereinbart.

#### **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide**

Bescheide mit Forderungen über 1000.- EUR sind per Einschreiben zu versenden.

## Vorhandene Arbeitshilfen:

Prüfschema\_§\_7\_Abs\_5+\_6\_ab\_01.08.16

Berechnungshilfe  
§9Abs.5 Querfassun

Fälligkeit von  
NK.xlsx

Arbeitshilfe  
Berechnung Heizko:

Berechnungshilfe  
Jahreswert Holz.doc

Regelung zum  
Aufbau und Führen

Gegenüberstellung  
Bedarfs- Einkommer

GA BfdH JC  
Dgf.-Landau.docx